Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4982

19. 06. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzliche Regelung zur Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Drogenhilfestellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden.

B. Lösung

Entsprechende Änderung von § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) – 231 03 – Be 53/96

Bonn, den 19. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn mit Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde in bestimmten Räumen einer staatlich anerkannten Drogenhilfestelle der Verbrauch von Betäubungsmitteln geduldet wird."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach langjährigen Therapiebemühungen ist insbesondere in den deutschen Großstädten festzustellen, daß es eine Vielzahl von Betäubungsmittelabhängigen gibt, die jegliche Therapie- und Substitutionsprogramme ablehnen. Um der sozialen und gesundheitlichen Verelendung, dem Drogentod wie auch einem Fortschreiten der AIDS-Verseuchung entgegenzuwirken, bemühen sich verschiedene Kontaktstellen und Krisenzentren in den Großstädten mit sogenannter niedrigschwelliger Drogenarbeit um Betäubungsmittelabhängige. Diese Einrichtungen bieten unter anderem Übernachtungs-, Verpflegungs-, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Beratung in gesundheitlichen, rechtlichen und materiellen Fragen an. Darüber hinaus werden in den – auch als Gesundheitsräume bezeichneten – Einrichtungen akute medizinische Hilfestellungen geleistet und auch sterile Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige abgegeben. Ergänzend wird auf weitergehende therapeutische Angebote hingewiesen.

Aufgrund dieses umfassenden Angebots liegt es jedenfalls gesundheitspolitisch nahe, den Abhängigen in den vorgenannten Einrichtungen einen hygienischen und damit auch risikoärmeren Drogenkonsum zu ermöglichen. Nur so erscheint es im übrigen nach den Hamburger Erfahrungen in vielen Fällen möglich, überhaupt Kontakt zu jenen Abhängigen zu bekommen, die ansonsten das Drogenhilfesystem nicht annehmen würden. Häufig wird auf diese Weise einer fortschreitenden Verwahrlosung bei Abhängigen entgegengewirkt und ein weiterer Ansatzpunkt für Therapiebemühungen gefunden werden können. Da der Gesetzgeber den Konsum von Betäubungsmitteln als nicht strafwürdig ansieht, sollte er jedenfalls bei den Konsumenten, die noch jegliche Therapie verweigern, geeignete Vorsorgemaßnahmen zulassen, so daß diese möglichst risikoarm konsumieren können und nicht zusätzlichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9. September 1992, in dem durch die Anfügung des Satzes 2 in § 29 Abs. 1 BtMG klargestellt worden ist, daß nur die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht als „Verschaffen von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch" im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG einzustufen ist, ist zu entnehmen, daß eine weitergehende Lockerung des bisher geltenden Rechts ausdrücklich abgelehnt worden ist (vgl. insbesondere die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung – BT-Drucksache 12/934 – zur ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen weitergehenden Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG – BR-Drucksache 104/91 –, der der Bundestag im Ergebnis mit Verabschiedung der gegenwärtig geltenden Bestimmung folgte). Aufgrund dieser Äußerung des historischen Gesetzgebers wird vielfach die Auffassung vertreten, der Betrieb von Kontaktstellen und Krisenzentren, in denen Drogenkonsum zugelassen ist, sei mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Allerdings gibt es auch die aus teleologischer Sicht bestehende Gegenmeinung (vgl. Körner, BtMG, Rn. 1037 zu § 29 BtMG). Höchstrichterlich ist diese Frage bislang nicht entschieden.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Kontaktstellen oder Krisenzentren, in denen Betäubungsmittelkonsum durch Drogenabhängige geduldet wird, mit den auch für die Öffentlichkeit mißverständlichen Bezeichnungen „Gesundheitsräume" oder „Fixerräume" zu versehen. Angesichts des breiten Angebotsspektrums dieser Einrichtungen erscheint es naheliegend, diese – wie es auch in der Praxis geschieht – als Drogenhilfestellen zu bezeichnen. Der Konsum von Drogen steht in diesen Einrichtungen nicht im Vordergrund, sondern wird lediglich – ohne daß eine Gefährdung der sonstigen Tätigkeit der Einrichtung eintritt – nicht unterbunden, d. h. faktisch zugelassen, um die Basis für eine vertrauensvolle soziale und gesundheitliche Hilfe und Betreuung nicht zu gefährden.

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, die gebotene Klarstellung hinsichtlich „staatlich anerkannter" Drogenhilfestellen vorzunehmen und sieht eine strafrechtliche Privilegierung im Hinblick auf die Duldung des Verbrauchs von Betäubungsmitteln nur für den Fall vor, daß die zuständige oberste Landesbehörde hierzu der betreffenden Drogenhilfestelle eine Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis hat sich auf bestimmte Räume zu beziehen. Damit soll das gesundheits- und auch kriminalpolitische Ziel erreicht werden, daß nur solche Einrichtungen einen Drogenkonsum in ihren Räumen dulden dürfen, die eine medizinische Notfallversorgung, ernsthafte Anstrengungen für Therapiebemühungen sowie eine effektive staatliche Aufsicht gewährleisten.

Durch die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 in § 29 Abs. 1 BtMG wird im übrigen klargestellt, daß das faktische Dulden des Drogenkonsums in den Drogenhilfestellen auch nicht als Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch strafbar ist. Die Begriffe des Verschaffens und des Gewährens einer Gelegenheit überschneiden sich (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 24. Auflage, 1991, § 180 Rn. 9; Joachinski, BtMG, 5. Auflage, 1994, § 29 Rn. 211). Stellt der Betreiber in der Einrichtung für

den Drogenkonsum Räumlichkeiten zur Verfügung, wird man anzunehmen haben, daß förderliche Umstände und Bedingungen geschaffen und sodann unterhalten werden. In der Literatur wird in diesen Fällen grundsätzlich die Tatbestandsalternative des Verschaffens angenommen (vgl. Laufhütte in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, 1995, § 180 Rn. 6). Die Tatbestandsalternative des Gewährens, die Verhaltensweisen passiven Charakters erfaßt, tritt in diesen Fällen im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Alternative des Verschaffens zurück. Insoweit wird auch der Auffassung des Gesetzgebers bei Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9. September 1992 gefolgt, als er mit der Straflosstellung der Spritzenabgabe an Drogenabhängige nicht nur das Verschaffen, sondern auch das Gewähren von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln erfassen wollte.

Mit der Gesetzesänderung ist ferner die Straflosigkeit öffentlicher Mitteilungen über eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln in den Fällen veranlaßt, in denen darüber öffentlich informiert wird, daß in bestimmten staatlich anerkannten Drogenhilfestellen der Konsum von Betäubungsmitteln zugelassen ist. Der Strafbarkeit von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG unterfallen insoweit lediglich öffentlich unterstützende Handlungen eines gesetzlich nicht gebilligten Verhaltens (vgl. Körner, BtMG, 4. Auflage, 1994, § 29 Rn. 1003). Da durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG jedoch gerade die Straflosigkeit des Betriebs von staatlich anerkannten Einrichtungen geregelt wird, in denen der Drogenkonsum zugelassen ist, sind folglich auch entsprechende öffentliche Mitteilungen über diese Einrichtungen nicht strafbar.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab.

Die Bundesregierung hat schon im Jahre 1991 in ihrer Stellungnahme zum damaligen Entwurf des Bundesrates zur Änderung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG deutlich gemacht, daß sie die in dieser Vorschrift erfaßten Tatbestände nicht ändern will und insbesondere das Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln, „wie z. B. das Offenhalten von sog. Fixerstuben", strafbar bleiben muß; dies war auch die Auffassung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksachen 12/934, S. 8 sowie 12/2737, S. 9).

Es ist unstreitig, daß der Gesetzgeber als Anwendungsbereich des vorgenannten Tatbestandes vor allem an die Bereitstellung von Räumlichkeiten zum Drogenkonsum gedacht hatte (vgl. Körner, BtMG, 4. Auflage, Rn. 1011 zu § 29; Hügel-Junge, BtMG, 7. Auflage, Rn. 20.4 zu § 29, jeweils mit weiteren Hinweisen). Der Umstand, daß der Gesetzentwurf darauf abzielt, daß Drogenabhängige in bestimmten Räumen „möglichst risikoarm konsumieren können und nicht zusätzlichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind", rechtfertigt es nicht, insoweit die wesentliche Zielsetzung des Betäubungsmittelgesetzes aufzugeben, nämlich „das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen" (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG).

Soweit der Entwurf ein Entgegenwirken der sozialen und gesundheitlichen Verwahrlosung bei besonders schwer abhängigen Drogenkonsumenten bezweckt, die auf andere Hilfeangebote nicht ansprechen (vgl. allgemeiner Teil der Begründung), wird die vorgeschlagene Änderung des § 29 Abs. 1 BtMG dieser Intention nicht gerecht; denn eine Einschränkung des Konsumentenkreises im genannten Sinne enthält die Regelung nicht. Der Gesetzentwurf weist – entsprechend seinem mißglückten strafrechtlichen Konzept – auch keine Regelungen darüber auf, wie verhindert werden kann, daß sich Fixerräume bzw. deren Umgebung zu Drogenhandelszentren entwickeln und daß vor allem Jugendliche mit kurzer Drogenkarriere durch den Kontakt mit langjährig abhängigen Suchtkranken in den Fixerräumen in ihrem Suchtverhalten noch gestärkt werden. Auch die nähere Ausgestaltung der beabsichtigten niederschwelligen Hilfen ist in dem Gesetzentwurf weder finanziell noch konzeptionell abgesichert.

Bund, Länder und Kommunen sollten sich darauf konzentrieren, die Hilfen für Drogenabhängige zur Überwindung ihrer Sucht weiter zu verbessern. Die von der Bundesregierung geförderten Modellmaßnahmen haben in der Vergangenheit gezeigt, daß es solche abgestuften Hilfen gibt und diese weiter entwickelt werden können. Sie verweist auch auf die Bund-Länder-Konzeption vom Herbst 1995 zur Verbesserung der Drogen- und Suchthilfe, insbesondere für chronisch abhängige Suchtkranke. Nach dieser Konzeption stehen auch künftig Fördermittel der Bundesregierung bereit, um niederschwellige Ausstiegshilfen für Drogenabhängige anzubieten und weiterzuentwickeln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333